S1-225

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **S1-225: Abstimmungsordnung**

In Zeile 227 einfügen:

wurde.

(11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze überschrittten kann auf Wunsch der Initiator*innen die Initiative dem Kuratorium nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

Begründung
Die Prüfung einer Initiative unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Je nach Personalstand oder Zustand der Initiative kann dies aber sehr lange dauern, wie in der Vergangenheit schon geschehen.

Damit in Zukunft nicht der Vorwurf aufkommt, dass Initiativen absichtlich in Prüfung gehalten werden und um allgemeine Verbindlichkeit in den Prozess zu bekommen, schlage ich vor, eine maximale Prüfungsfrist von 16 Tagen festzusetzen. Da die Prüffrist des Kuratoriums mind. 5, maximal 15 Tage beträgt, kommt man mit einer Prüffrist von 16 Tagen auf eine maximale Prüfzeit von 31 Tagen. Ich denke das ist okay.

S1-225-2

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **S1-225-2: Abstimmungsordnung**

In Zeile 227 einfügen:

wurde.

(12) Nach der Abstimmung findet eine formale Prüfung der Initiative durch das Prüfungsteam statt. Änderungswünsche, die sich daraus ergeben, können gemäß §15 eingebracht werden.

Nach Zeile 282 einfügen:

§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

(1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik, aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom Bundesparteitag beschlossen wurden.

(2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator*innen vorgeschlagen werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche müssen zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das Prüfungsteam entscheidet danach über deren Zulassung.

(3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator*innen umzusetzen. 20 Tage nach der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst umsetzen.

Begründung

In §10 (2) der Abstimmungsordnung steht, dass der Inhalt der Initiative den Werten von DiB entsprechen muss.

In der Vergangenheit wurden aber auch Änderungen an Rechtschreibung und Textformalien (z.B. korrektes Gendern) über diesen Weg kritisiert, die zu korrigieren seien.

Ich schlage daher vor, dass solche Änderungen, die normativer Natur sind und nicht inhaltlich, für die Prüfung keine Rolle spielen und das deren Prüfung sowie Korrektur nach der Abstimmung der Initiative erfolgen kann, über ein separates Korrekturverfahren.

Dieses Korrekturverfahren kann auch zeitlich unabhängig erfolgen, beispielsweise wenn neue Kommunikationsregeln beschlossen werden oder ähnliches. Das hätte den Vorteil, dass deswegen nicht immer eine Änderungsinitiative geschrieben werden muss.

Ich stelle mir vor, wenn zwischen den Beteiligten alles besprochen/entschieden worden ist, dass die Initiative dann für die Änderung in den Bearbeitungszustand gesetzt wird, damit sie geändert werden kann.

S1-225-2-297-2

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **S1-225-2-297-2: Abstimmungsordnung gemäß S1-225-2**

In Zeile 300 einfügen:

umsetzen.

(4) Weitere formale Änderungswünsche des Prüfungsteams sind ebenfalls möglich und können von diesem selbst umgesetzt werden, wenn

a) der Annahmezeitpunkt der Initiative länger als 6 Monate zurückliegt,

b) der Änderungswunsch sowohl öffentlich über den Marktplatz sowie an die Initiator*innen kommuniziert worden ist,

c) 21 Kalendertage nach Veröffentlichen und Versenden des Änderungswunsches verstrichen sind,

d) sowie mindestens 2/3 der Initiator*innen diesen Änderungswunsch nicht ablehnen

Begründung
Der Änderungsvorschlag ergänzt eine Möglichkeit formale Änderungen parteiseitig vorzunehmen, gerade für ältere Initiativen sowie Initiativen deren Initiatioren nicht mehr aktiv sind.

Kern ist allerdings wieder, dass zwingend immer das Gespräch mit den Initiatoren zu suchen ist und transparent alle diese Änderungen zu kommunizieren sind, auch wenn sie nur formaler Art sind.

Nach Anmerkung der Papiertiger*innen das "schriftlich" bei d) entfernt, da dies im rechtlichen Sinn die Papierform dargestellt hätte und somit unpraktikabel gewesen wäre.

S1-280

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **S1-280: Abstimmungsordnung**

Nach Zeile 282 einfügen:

§16 Bewertung von Initiativen

(1) Für angenommene Initiativen kann eine Wertung der persönlichen Wichtigkeit angegeben werden.

(2) Jede Abgabe einer Wertung hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Erst nach dieser Zeit ist es möglich diese Wertung zu ändern.

(3) Mit der erfolgreichen nicht formalen Änderung einer Initiative wird die Wartefrist für die Wertungsänderung aufgehoben.

(4) Ergebnis dieser Bewertung ist die Angabe eines Durchschnittswertes aller abgegebener Wertungen sowie die Anzahl der Wertungen.

(5) Die Bewertungsmöglichkeit soll aufsteigend über Punkte zwischen 0 und 10 ganzzahligen Punkten erfolgen.

Begründung
Der Wähler kann oftmals nicht objektiv beurteilen, wie wichtig der Partei der jeweilige Programmpunkt ist. Das ist auch bei uns so.

Eine Angabe, die aussagt wie wichtig Beweger*innen einzelne Initiativen finden, würde es nachgestalteten Prozessen wie Schwerpunktthemen auswählen, Verhandlungsprozesse oder der schlichten Priorisierung (was setzt man als erstes um) erleichtern und gleichzeitig eine Aussagekraft nach außen vermitteln, wie

wichtig uns einzelne Themen sind.

Bei jetzigen Wahlkämpfen beobachtet man all zu oft, dass fast zu allen etwas in den Programmen der Parteien steht, doch eine Umsetzung von allen Punkten ist meist unrealistisch und es müssen Kompromisse getroffen werden.

Oft kommt es zu Verhandlungsprozessen, bei denen Forderungen entfallen oder geändert werden. Aber auf welcher Grundlage? Dieser Prozess ist meiner Meinung nach einer der intrasparentesten Dinge, die unsere jetzige Politik anbietet. Auf was berufen sich Entscheidungsführer bei solchen Verhandlungen?

Als Umsetzung stelle ich mir eine Bewertungsmöglichkeit von 0…10 Punkten vor. 0 für komplett unwichtig, 10 für persönlich sehr wichtig. Eine Erklärung in Satzform zu jeden Punkt kann helfen, damit alle das gleiche Verständnis der Punkte haben. Dies ist aber nur eine Idee, die Punkte können auch anders gestaltet werden.

Ich stelle mir allerdings auch vor, dass mit dieser Wertung momentan noch kein Handlungszwang verbunden ist. Sie soll lediglich als ständiges Meinungsbild mit in Diskussionen einfließen können und die ständigen Rufe nach Fokussierung auf ein oder mehrere Themengebiete sinnvoll begleiten, ohne dass wir immer wieder in Umfragen dazu abstimmen müssen.

S3-060

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **S3-060: Finanzordnung**

In Zeile 60 löschen:

Von Zeile 62 bis 64:

Mandatsträger*innen ~~sind verpflichtet~~werden gebeten, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Mandatsträger*innenbeitrag ~~in Höhe von~~zu leisten. Als Richtwert werden monatlich 5% der Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben ~~zu leisten~~empfohlen.

Begründung

Die Abgeordnetenentschädigung ist ursprünglich dafür vorgesehen, vermögenslose Kandidaten die parlamentarische Arbeit zu ermöglichen. Durch diesen Absatz, wie er auch in ähnlicher Form in anderen Parteien Verwendung findet, wird diese nun genutzt um die Partei zu finanzieren. Das verfälscht den eigentlichen Sinn und Zweck dieser Entschädigung.

Parteien mit diesen Passus dürfen sich so den Vorwurf gefallen lassen, bei Erhöhung dieser Entschädigung nicht nur das Wohl der Abgeordneten im Auge zu haben, sondern auch ihr eigenes. Diesen Zusammenhang sollten wir vermeiden und dadurch vielleicht sorgen, dass diese Ausgaben nicht durch damit verknüpfte unnötige Mechanismen übermäßig steigen.

Um den Wahlkampf zu finanzieren gibt es reguläre Spenden, Mitgliedsbeiträge und die Wahlkampfkostenerstattung. Um die Partei zu finanzieren noch einige andere Optionen. Da diese Entschädigung im Vergleich mit vielen Berufsgruppen sehr hoch ausfällt, ist es naheliegend, den eventuellen Mehrgewinn eines Abgeordneten

nutzen zu wollen.

Indirekt hat die Partei durch die Bitte in §4 (1) (1% des Nettoverdienstes pro Monat zu leisten) schon einen Mehrgewinn, sofern der Bitte entsprochen wird. Im Allgemeinen gehe ich davon aus, dass jemand der das Vertrauen gewonnen hat, ein Fürsprecher im Parlament für unser Programm zu sein, auch dazu in der Lage ist, selbstständig zum Schluss zu kommen, mehr zu spenden, wenn er es denn kann.

Eine Bitte mit Richtwert wie durch die Änderung gefordert, gibt ihm einen Hinweis und auch schon eine Orientierungshilfe. Manche sehen in dieser Spende vielleicht ein Danke an die Partei, die Wahlkampfunterstützer und alle sonstigen Parteimitglieder. Dieses Danke würde durch das Streichen der Verpflichtung glaubhafter sein.

S7-396

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Renaldo Tiebel

Titel: **S7-396: Satzung**

In Zeile 397 einfügen:

Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

(13) Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

Begründung

Analog zu Satzungsänderungen §18 sollten natürlich auch sonstige Beschlüsse zeitnah veröffentlicht werden, damit man sich darauf berufen kann. Dabei sollen angenommene wie auch abgelehnte Anträge veröffentlicht werden.

Die gewählte Zeit beträgt analog zu §18 zwei Monate, in Ausnahmefällen 3 Monate.

Ich bin mir nicht sicher ob die Stelle der Satzung der richtige Platz ist oder ob dazu besser ein neuer § aufgemacht werden sollte.

S8-072

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: **S8-072: Schiedsgerichtsordnung**

Von Zeile 74 bis 75:

§ 5 - Verbot der Doppelbefassung

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ ~~5~~6 - Zuständigkeit

In Zeile 89:

§ ~~6~~7 - Anträge

In Zeile 104:

§ ~~7~~8 - Schlichtung

In Zeile 118:

§ ~~8~~9 - Eröffnung

In Zeile 127:

§ ~~9~~10 - Verfahren

In Zeile 137:

§ ~~10~~11 - Einstweilige Anordnung

In Zeile 145:

§ ~~11~~12 - Urteil

In Zeile 157:

§ ~~12~~13 - Berufung

In Zeile 166:

§ ~~13~~14 - Kosten

Begründung
Bei der Wahl des letzten Bundesschiedsgerichts hatten wir den Fall, dass ein Richter nach der Wahl aus einem LSG austreten musste, da in manchen Fällen das BSG als Berufungsinstanz für das LSG dient und so formal ein Interessenskonflikt drohte. Es gibt allerdings auch genügend Fälle, wo beide Gerichte als parallele Instanzen gelten.

Da wir aktuell nicht über die Personalstärke verfügen, um alle LSGs und das BSG mit Richter*innen und Ersatzrichter*innen auszustatten, würde so die Möglichkeit geschaffen, in beiden zu sitzen - mit der Vorschrift, dass niemand im selben Fall in mehr als einer der Instanzen verhandeln darf.

Dieser Absatz ist von einer gleichlautenden Regelung der SPD-Schiedsgerichtsordnung inspiriert.

S8-072-074

Satzung oder Ordnung

Antragsteller*innen: Sebastian Peter Wiedemeier

Titel: **S8-072-074: Schiedsgerichtsordnung gemäß S8-072**

Von Zeile 76 bis 77:

~~**Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.**~~

Ein*e Richter*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter*in mit der Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.

In diesem Fall tritt der*die nächste vorgesehene Ersatzrichter*in ein.

Begründung
Umformulierung nach Rücksprache mit Papiertiger*innen